

10. Petition 16/5555 betr. Coronapandemie, Betrieb von Campingplätzen

Die Petentin ist der Ansicht, dass Campingplätze dann nicht als Beherbergungsbetriebe oder sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, zu bewerten sind, wenn diese ausschließlich von Dauercampern genutzt würden. Dauercampen erfolge nicht zu touristischen Zwecken. Im Übrigen sei der Begriff der Beherbergung durch Kurzfristigkeit gekennzeichnet. Dauercamping erfolge weder kurzfristig noch zu touristischen Zwecken. Weder DeHoGa noch DTV führten Campingplätze als Beherbergungskategorie auf. Die Situation von Dauercamping ähnele vielmehr der Übernachtung in einem Schrebergarten oder einer Zweitwohnung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, waren sie seit Ende Februar 2021 sehr stark gestiegen.

Maßgebend für die Einordnung von Campingplätzen als Beherbergungsbetriebe bei Inzidenzwerten von weniger als 100 sind die Regelungen der CoronaVO. Der Umstand, dass DeHoGa und DTV Campingplätze nicht als eigene Beherbergungskategorie führen, ist insofern unerheblich. Auch auf die Dauer der Nutzung kommt es bei der Einordnung nicht an. Neben dem kurzzeitigen ist auch das saisonale Anbieten von Wohnmobilstellplätzen als Übernachtungsangebot im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaVO anzusehen.

Auch bei einer ausschließlichen Nutzung durch Dauercamper sind Campingplätze insoweit mit Hotels oder Ferienwohnungen vergleichbar, als hier wie dort aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, Rezeptionsräumen u. a. eine erhöhte Kontaktwahrscheinlichkeit zwischen den Gästen besteht. Die infektiologische Situation in Schrebergärten und Zweitwohnungen ist demgegenüber eine grundlegend andere.

Die Untersagung von Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, dient dem Ziel, eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg zu verhindern. Touristische Reisen, auch bei langfristiger Verweildauer, verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen. Durch die Ausnahme für geschäftliche, dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen wird zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Besonde-

re Härtefälle liegen bei Dauercampern jedoch lediglich dann vor, wenn das Verbot ansonsten zu einer faktischen Obdachlosigkeit führt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Sieben-Tages-Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl von 100, sind die bundeseinheitlichen Regelungen des § 28b IfSG einschlägig (sog. „Bundesnotbremse“). Untersagt ist nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken. Die Untersagung ist ebenfalls umfassend zu verstehen und unterscheidet nicht bezüglich einer kurzfristigen und einer saisonalen Anmietung. Einen touristischen Zweck dürften die Angebote nur dann nicht mehr verfolgen, wenn in Einzelfällen faktische Obdachlosigkeit droht.

Die geltenden Regelungen werden vor dem Hintergrund des weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehens auch künftig einer steten engmaschigen Überprüfung unterworfen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.